

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 28. November 2025

Aufgrund des § 57 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Ordnung beschlossen:

§1 Erhebung der Beiträge

Die Studierendenschaft der Universität Bielefeld erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 53 HG.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle immatrikulierten einschließlich der vom Studium beurlaubten Studierenden und auf Studienbewerber*innen nach § 5 Abs.1 u. 2 der Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind

- a) beurlaubte Studierende, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt
 - aa) Ableistung von Wehrdienst, Zivildienst oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
 - bb) Krankheit,
 - cc) Schwangerschaft,
 - dd) Mutterschutz,
 - ee) Elternzeit,
 - ff) wirtschaftliche Notlage im Sinne von § 6 der Studienbeitragssatzung der Universität Bielefeld in der Fassung vom 15. Mai 2009und sie vor Beginn des jeweiligen Semesters einen Antrag auf Beurlaubung beim Studierendensekretariat gestellt haben.
- b) Studierende, die nachweislich mehr als drei Monate
 - aa) im Ausland studieren,
 - bb) ein Praktikum oder ein Forschungssemester im Ausland absolvieren, oder
 - cc) an einer weiteren Hochschule mit Pflichtabnahme eines Deutschlandsemestertickets immatrikuliert sind.

(3) Die beurlaubten Studierenden können allerdings einen Antrag auf Zahlung des Beitrags nach § 3 beim Studierendensekretariat stellen. Dieser ist bei der Rückmeldung bzw. Einschreibung zu stellen; der Beitrag ist nachzuzahlen.

(4) Auf Antrag kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) in sozialen Härtefällen von der Pflicht zur Zahlung des Mobilitätsbeitrages für das Semesterticket befreien. Näheres regelt die Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages.

(5) Die Beitragspflicht entsteht mit

- a) der Einschreibung,
- b) der Rückmeldung oder
- c) der Beurlaubung, sofern nicht die in Absatz 2 genannten Gründe vorliegen.

§ 3 Höhe des Beitrages

(1) Der Beitrag wird auf 11, 66€ je studierender Person im Semester festgesetzt. Außerdem wird ein zweckgebundener Beitrag erhoben für

- a) das Deutschlandsemesterticket in Höhe von 208,80€,
- b) das Campus-Radio in Höhe von 1,10€,
- c) das Fahrradverleihsystem in Höhe 1,25€,
- d) das Internationale Autonome Feministische Referat für FrauenLesbenTransgender in Höhe 0,71€,
- e) das Autonome Schwulenreferat in Höhe von 0,71€,
- f) den Internationalen Studierendenrat in Höhe von 0,71€,
- g) das Referat für Studierende mit Behinderung in Höhe von 0,71€ und
- h) den Hochschulsport in Höhe von 1,50€

(2) Der unter Buchst. a) genannte Beitrag wird zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Verträgen mit den Vertragspartnern des Deutschlandsemestertickets verwendet. Ein eventueller Restbetrag steht für allgemeine Aufgaben zur Verfügung.

(3) Der unter Buchst. b) genannte Beitrag wird vollständig an das Campus-Radio weitergeleitet.

(4) Die unter Buchstabe d), e), f) und g) genannten Beiträge werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss verwaltet. Sollten diese Mittel während eines Haushaltsjahres nicht für den vorgeschriebenen Zweck aufgebraucht werden, ist eine Rücklage in Höhe des Restbetrages zu bilden.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 5 fällig.

§ 5 Erhebungsverfahren

Der Beitrag wird von der Universität Bielefeld kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann durch das Studierendenparlament der Universität Bielefeld mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen des Beitrags gem. § 3 Abs. 1 Buchst. a) bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments. Dem Studierendensekretariat werden Änderungen der Beitragshöhe zum Wintersemester spätestens zum 31. Mai des Jahres und Änderungen zum Sommersemester spätestens zum 30. November des Vorjahres mitgeteilt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 16. März 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 3 S. 67), zuletzt geändert durch die siebte Ordnung zur Änderung vom 30. Mai 2025 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 54 Nr. 7 S. 225), außer Kraft.

(2) § 3 Abs. 1 Buchstabe a) tritt automatisch zu dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem die Vereinbarungen mit den Vertragspartnern des Deutschlandsemestertickets beendet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 30. Oktober 2025 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 18. November 2025.

Bielefeld, den 28. November 2025

Für den Vorsitz
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
Christian Osinga